

# Schiedsgutachtervertrag

zwischen

---

als öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Auftragnehmer, Schiedsgutachter)

und

1.

---

2.

---

(Auftraggeber)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

Die Auftraggeber beauftragen den Sachverständigen, über folgende Fragen schiedsgutachtliche Feststellungen zu treffen:

---

---

---

## § 2

Der Schiedsgutachter übernimmt es, sich mit verbindlicher Wirkung zu den o. g. Fragen zu äußern und sie nach bestem Wissen und Gewissen zu klären.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Schiedsgutachtervertrag der Rechtsweg in der Weise ausgeschlossen wird, dass ein später in gleicher Sache angerufenes Gericht die unter § 1 formulierten Fachfragen nur im Falle grober Unbilligkeit abändern, sonst aber diese Fragen nicht abweichend vom Schiedsgutachten beantworten kann.

## § 3

Dem Schiedsgutachter wird eine Bearbeitungszeit von \_\_\_\_\_ Wochen/Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs der Vorschussbeträge an, eingeräumt. Sie ist auf Wunsch des Schiedsgutachters um eine angemessene Nachfrist, die nicht unter 15 Arbeitstagen bemessen sein darf, zu verlängern.

#### § 4

Der Schiedsgutachter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die sich nach folgenden Maßstäben berechnet.

- a) Stundenverrechnungssatz pro angefangene Stunde \_\_\_\_\_ €
- b) Ersatz der Kosten für eine Hilfskraft entsprechend den nachgewiesenen Auslagen \_\_\_\_\_ €
- c) Voraussichtlich benötigte Anzahl der Stunden für die Erstellung des Schiedsgutachtens \_\_\_\_\_ ca. Std.
- d) Kfz-Kosten pro Kilometer \_\_\_\_\_ €

*Zu diesen Einzelpositionen kommt die Mehrwertsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzu!*

#### § 5

Die in § 4 gemachten Angaben stellen nur eine voraussichtliche und überschlägige Schätzung der Kosten und des Zeitaufwandes des Schiedsgutachtens dar, auf die von den Auftraggebern je ein Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € als Kostenvorschuss auf das Konto bei der

**(Bank)**

---

Kontonummer \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

zu überweisen ist\*.

Der Sachverständige nimmt die Tätigkeit auf, sobald die Vorschussbeträge auf o. g. Bankverbindung eingegangen sind.

#### § 6

Die Auftraggeber haften für die Gebühren und Auslagen des Sachverständigen einschließlich der Auslagen sowie der Kosten einer Hilfskraft als Gesamtschuldner.

Der Schiedsgutachter wird beauftragt, festzulegen, zu welchem Anteil die Auftraggeber sich im Innenverhältnis an der Kostentragung für dieses Gutachten zu beteiligen haben.

## § 7

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, also nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des von ihm zu erstattenden Gutachtens eine Rechtsfrage berührt oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag einen Rechtsrat erteilt, wird die Haftung in dem von der Rechtsprechung zugelassenen Maße ausgeschlossen, weil die Klärung von Rechtsfragen nicht zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört.

## § 8

Das Schiedsgutachten ist in \_\_\_\_ Exemplaren, die Abrechnung \_\_\_\_-fach, zu fertigen und den Auftraggebern zeitgleich zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber darf die gutachterliche Leistung nur zu dem Zweck verwenden, für den sie bestimmt ist.

Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist unzulässig, wenn der Sachverständige nicht zuvor befragt und seine Einwilligung dazu gegeben hat. Gleiches gilt für eine Textänderung bzw. eine auszugsweise Verwendung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

-----  
(Auftraggeber)

-----  
(Schiedsgutachter)

-----  
(Auftraggeber)

### Anmerkung

Wenn eine **wesentliche Überschreitung** der voraussichtlich genannten Kosten absehbar wird, besteht für den Sachverständigen die Pflicht, hierüber rechtzeitig zu informieren. Die konkrete Benennung einer „wesentlichen Kostenüberschreitung“ ist nicht festgelegt. Als Richtgröße hat sich – auch in der Rechtsprechung – herauskristallisiert, dass eine Kostenüberschreitung von **mehr als 20 bis 25%** als „wesentlich“ bezeichnet werden kann. Erfolgt bei einer solchen noch weitergehenden Kostenüberschreitung keine rechtzeitige Information durch den Sachverständigen, könnte die erhöhte Honoraranforderung in Frage gestellt werden.